

AUSSCHREIBUNG
für die
BUNDESLIGEN IM KRAFTDREIKAMPF
Saisonbetrieb 2018

I. ALLGEMEINES

§1 : Das Bundesligageschehen im Kraftdreikampf 2018 wird an 3 Wettkampftagen abgewickelt.

- 1. Runde am 20.01.2018**
- 2. Runde am 10.03.2018**
- 3. Runde am 07.04.2018**

Der Endkampf findet am 26.05.2018 bei der punktbesten Mannschaft der Gruppe Nord statt.

§2 : Als Ausrichter gelten immer die erstgenannten Vereine.

§ 3 : Sämtliche Absprachen und Anträge müssen dem Referenten für Wettkämpfe schriftlich vorgelegt werden.

Mündliche Absprachen werden nicht anerkannt.

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 : Eine Mannschaft besteht aus 4 Hebern, wobei die 3 leistungsstärksten (relativ – stärksten Athleten) gewertet werden.

Es werden auch Athleten in der Mannschaftswertung berücksichtigt, die in den Einzeldisziplinen keinen gültigen Versuch hatten. Also ohne Total.

Es steht aber auch im Ermessen jeder einzelnen Mannschaft mit nur drei Hebern anzutreten.

§ 2 : Tritt eine Mannschaft mit nur einem Heber an, erfolgt keine Wertung.

§ 3 : Eine Leistungsgutschrift wird nicht genehmigt.

§ 4 : Die Ansetzungen der Vorrundenkämpfe werden in Absprache mit den teilnehmenden Mannschaften getrennt nach den Gruppen Nord und Süd festgelegt.

§ 4 a : Pro Wettkampfbegegnung müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 7 Mannschaften teilnehmen.

§ 5 : Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus den Relativeinzelleistungen der Athleten nach der WILKS – TABELLE.

Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Ist die nachfolgende Zahl 5 oder größer, wird aufgerundet (z. B. 429,3564 = 429,36 Kilopunkte).

§ 5 a : Im Wettkampfprotokoll ist unbedingt das Geburtsdatum der Heber anzugeben.

§ 5 b : Heber mit geteiltem Startrecht werden im Protokoll mit "GT" vermerkt.

§ 6 : Ein Wettkampftermin kann nur verlegt werden, wenn alle an diesem Kampftag anfallenden Begegnungen innerhalb dieser Bundesligagruppe verschoben werden, bzw. die konkurrierenden Vereine in dieser Gruppierung ihre Zustimmung geben.

§ 6 a : Die Zusammenstellung der Bundesligapaarungen kann in Absprache mit dem Gegner der gleichen Liga verändert werden, wenn alle betroffenen Vereine der gleichen Gruppe sich einverstanden erklären. Eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Vereine muss zum Saisonauftakt dem Referenten für Wettkämpfe vorliegen.

§ 6 b : Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale in Höhe von € 500,- zugunsten seines Gegners belastet, sowie einer Geldbuße von € 500,- an den BVDK e. V..

§ 6 c : Eine Mannschaft eines Vereines muss mindestens an einem Kampftag antreten, sonst verliert sie die Bundesligazugehörigkeit (1. und 2. Bundesliga).

§ 6 d : Es darf nur ein Athlet außer Konkurrenz und Wettkampfbegegnung sowie pro Verein starten. Dieser Athlet kann ebenfalls dopingkontrolliert werden. Sollte dieser positiv sein, wird mit ihm genauso verfahren, wie mit den Mitgliedern in der Mannschaft, d.h. der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses wird vom gesamten Mannschaftsergebnis abgezogen.

§ 6 e : In den Vorwettkämpfen dürfen auch Athleten aus anderen Vereinen außer Konkurrenz starten, um z. B. die Qualifikation für eine Deutsche Meisterschaft zu erhalten, wenn sich alle beteiligten Vereine einig sind.

§ 6 f : Alle Athleten/Innen, die außer Konkurrenz starten, müssen im Besitz einer gültigen Startlizenz des BVDK für 2018 sein.

§ 7 : Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet bis zum **15. November 2017** über das **Vereinsportal** zu melden.

Nachmeldungen und Änderungen in der Namensliste können bis zum **15.12. 2017** erfolgen.

§ 7 a : Mit Stichtag **20.12.** eines jeden Jahres werden die Startkarten, welche die namentliche Aufstellung aller für den Ligabetrieb gemeldeten Athleten beinhalten, im Internet auf der BVDK Seite

unter 1. Wettkampftag BL KDK 2018 veröffentlicht.

Die Heimmannschaft, bzw. die Kampfrichter sind verantwortlich, sich zu jeder Wettkampfpaarung die Lizenzkarten aus dem Internet zu ziehen.

Somit hat **jeder** die Möglichkeit, die namentliche Meldung der Athleten einzusehen, um im Vorfeld Nichtstartberechtigte zu erkennen.

§ 7 b : In die Lizenzkarten sind alle Heber mit gültiger BVDK Starterlaubnis eines Vereins vermerkt. Nur namentlich genannte Athleten besitzen Startrecht.

§ 7 c : Die Kampfrichter kontrollieren die Eintragungen in der Lizenzkarte und vergleichen sie mit der Mannschaftsaufstellung. Jede Nichtübereinstimmung muss im Wettkampfprotokoll vermerkt werden.

§ 7 d : Eigenmächtige Änderungen der Lizenzkarte machen diese ungültig und führen zu einer Disqualifikation der Mannschaft.

§ 8 : Der Wettkampfbeginn liegt zwischen 15 und 19 Uhr. Kommt keine Einigung zustande, gilt bundeseinheitlich 17 Uhr. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die 1. Staffel eines Vereins. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Verein noch eine weitere Mannschaft stellt und beide am selben Tag Heimrecht haben. Dann kann diese Begegnung entsprechend zeitlich vorverlegt werden, z. B. auf 14 Uhr. Andere Wettkampftermine können ebenfalls bis max. 14.00 Uhr vorverlegt werden, aber nur nach einer Absprache (schriftlich) mit dem Referenten für Wettkämpfe und den Gastmannschaften .

§ 9 : Die Waage beginnt 2 Stunden vor dem Wettkampf und dauert 1,5 Stunden.

§ 10 : Die Kampfrichtereinteilung regeln die Bundesligavereine in eigener Verantwortung. Jeder am Ligabetrieb beteiligte Verein stellt pro Kampftag einen Kampfrichter. Dieser ist dem zuständigen Landeskampfrichterobmann rechtzeitig vorher schriftlich zu benennen. Ist ein Verein dazu nicht in der Lage, kann er beim Bundeskampfrichterobmann einen Ersatz auf eigene Kosten anfordern. Die Funktion des Hauptkampfrichters übernimmt der mit der höchsten Lizenz anwesende Kampfrichter.

§ 11 : Der Bundesausschuss für KDK hat neben den entsprechenden Räumlichkeiten folgende Mindestausrüstung für den Bundesligabetrieb vorgeschrieben:

- *3 Wettkampfhanteln, davon mindestens 2 KDK - Hanteln

- *3 Paar Kniebeugeständer

- *3 Flachbänke mit verstellbaren Sicherheitsständern

- *3 Scheibensätze mit 300 kg, entsprechend der regelgemäßen Stufung

- *1 Satz Rekordscheiben (nur für das Finale)

- * Die Oberfläche der Plattform muss mit einem rutschfesten Teppich ausgerüstet sein. Gummimatten sind nicht erlaubt.

Für den Endkampf darf auf der Wettkampfbühne **n u r** die vom BVDK erlaubte Ausrüstung verwendet werden. (siehe: <http://www.bvdk.de/system/files/ausruest.pdf>)

Zum aufwärmen dürfen auch Schnell-, Berg-, u.s.w. Ausrüstungen benutzt werden.

§ 12 : Jeder Verein, der an der Bundesligasaison 2018 teilnimmt, muss einen Heimwettkampf ausrichten oder sich um die Organisation seines Heimkampfes bemühen.

§ 12 a: Dieser Wettkampf braucht nicht zwingend bei einem Bundesligaverein stattfinden.(siehe Fragebogen)

§ 13 : Es können auch Kampfgemeinschaften gebildet werden.

Hierbei ist der § 46 (e) der Sportordnung zu beachten.

§ 14 : Sie können nur unter einem Namen gebildet werden.

§ 14 a : Es ist jedoch zu beachten, dass, wenn sich z. B. 2 Vereine zusammenschließen, die Heber nur aus den entsprechenden Vereinsmitgliedern bestehen dürfen.

§ 14 b: Die Regelung mit den Hebern mit „GT“ besteht auch hier.

§ 15 : Zum Endkampf sind nur elektronische Wertungsanlagen zugelassen.

§ 16 : Es darf nur noch das **einheitliche** Wettkampfprotokoll geführt werden.

Es kann von der BVDK Homepage <http://www.bvdk.de/formulare-vordrucke>

Mannschaftsprotokoll KDK (3 aus 4) runter geladen oder vom Referenten für Wettkämpfe kostenlos angefordert werden.

§ 17 a : Zieht ein Verein seine Mannschaft nach Meldeschluss wieder zurück, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Startgeldes.

§ 17 b : Dieser Verein darf in der nächsten Saison keine Mannschaft stellen.

III. E R G E B N I S Ü B E R M I T T L U N G

§ 1 : Der Wettkampfausrichter ist verpflichtet, bis Samstag 21.00 Uhr nach dem Wettkampf die Ergebnisse per E - Mail an den Referenten für Wettkämpfe und an die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit zu senden.

E – Mail Adresse: k-h.voscul@web.de und rosina.polster@bvdk.de

§ 2 : Die Original Wettkampfprotokolle mit den Unterschriften des wertenden Kampfgerichtes sind zu senden an:

Karl-Heinz Voscul, Dieckhausstraße 99, 26871 Papenburg,

Tel.: 04961 / 3990

Stichtag für die Übersendung ist der dem Wettkampf folgende Dienstag (Datum des Poststempels).

IV: AUF - UND ABSTIEGSREGELUNG

§ 1 : Auf Auf- und Abstiegskämpfe wird verzichtet.

§ 2 : Die Einteilung in den Gruppen Nord und Süd bleibt bestehen. Es wird jeweils eine Tabelle nach Wilks - Punkten geführt.

§ 3 : Der Tabellenerste und –zweite der II. Bundesliga steigen in die I. Bundesliga auf, wenn deren Gesamtleistung nach Relativpunkten höher liegt als die des 11. bzw. 12. Platzierten der I. Bundesliga und noch keine Mannschaft seines eigenen Vereins dieser Liga angehört. In einem solchen Fall rückt der Tabellennächste nach.

§ 4 : Der Tabellenvorletzte und –letzte der I. und II. Liga steigen in die untergeordnete Liga ab, sofern die Gesamtrelativleistung niedriger ist, als die des 1. und 2. dieser Gruppierung.

§ 5 : Aufsteiger in die II. Bundesliga kann ein Verein nur dann werden, wenn im jeweiligen Bundesland eine Landesliga durchgeführt wurde. Dabei wird ein Wettkampf als Qualifikationswettkampf anerkannt. Die Mannschaften aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Landesligen müssen eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte (Platz 12) vorweisen.

§ 6 : In Bundesländern ohne Landesliga reicht **ein** Qualifikationswettkampf mit mindestens 2 Mannschaften.

Hier muss ebenfalls die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Landesligen eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte haben.

§ 7 : Für die Durchführung der Landesligen oder des Qualifikationswettkampfes zeichnen sich grundsätzlich die Landesverbände verantwortlich. Es sind die gleichen Bedingungen zugrunde zu legen, wie beim Bundesligabetrieb.

§ 8 : Der Referent jedes Landesverbandes erstellt am Saisonende der Landesliga eine Ergebnisliste mit Rangfolge der teilgenommenen Vereine und schickt diese an den Referenten für Wettkämpfe

(Stichtag: 01. September 2016). In dieser Liste sind allerdings nur die Vereine zu berücksichtigen, die auch die Bereitschaft zum Aufstieg in die II. Bundesliga bekundet haben.

§ 9 : Vereine, die unentschuldigt dem Wettkampf fernbleiben, steigen automatisch in die nächst tiefere Liga ab.

V. STARTGEBÜHR

§ 1 : Gemäß § 16, 3 b und 4 b der Finanz- und Gebührenordnung des BVDK beträgt die Startgebühr

€ 170,- für die I. Bundesliga und

€ 110,- für die II. Bundesliga

§ 2 : **Neu:** Jeder meldende Verein erhält nach dem **Nachmeldeschluss (15. Dezember 2017)** eine Rechnung (per E - Mail oder Post) über das Startgeld.

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung und überweisen sie **kein** Startgeld vorab!

OHNE BEZAHLUNG DES STARTGELDES KEIN STARTRECHT !

VI. AUSZEICHNUNGEN

Automatisch mit dem Gewinn der Bundesligagruppe ist der Titel :

”Norddeutscher Meister“

“Süddeutscher Meister“

verknüpft. Außerdem erhalten alle am Bundesligabetrieb beteiligten Staffeln am Saisonende eine Urkunde, die den Ligaplatz und die Relativedurchschnittsleistung angibt. Die Platzierung wird nach den Gruppen Nord und Süd eingetragen.

Zur Gruppe Nord gehören folgende Landesverbände: Schleswig – Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Mecklenburg – Vorpommern, Brandenburg, Sachsen - Anhalt und Sachsen.

Zur Gruppe Süd gehören folgende Landesverbände: Bayern, Thüringen, Baden – Württemberg, Saarland, Rheinland - Pfalz, Hessen und Nordrhein – Westfalen.

VII: ENDKAMPF

§ 1 a) : Am Endkampf nehmen 6 Mannschaften teil.

§ 1 b) : Diese sind die Gruppenersten der Gruppen Nord und Süd, sowie die 4 relativpunktbesten Mannschaften aus beiden Gruppen.

§ 1 c: Der Endkampf findet im jährlichen Wechsel beim relativpunktbesten Verein der Gruppen Nord oder Süd statt.

§ 2 : Das nächste Finale findet am **26.05.2018** bei der besten Mannschaft der Gruppe **Nord** statt.

§ 3 : Die berechtigten Vereine dürfen alle namentlich genannten Athleten, die auf der Startkarte aufgeführt sind, einsetzen.

§ 4 : An die am Endkampf teilnehmenden Vereine ergeht eine gesonderte Einladung. Sie bestätigen innerhalb von 14 Tagen ihre Teilnahme.

§ 4 a) : Sagt eine Mannschaft die Teilnahme am Endkampf ab, so wird die nächstfolgende eingeladen.

§ 5 : Wird ein Sportler des positiven Dopings überführt, wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom gesamten Mannschaftsergebnis abgezogen. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass der Sportler das Streichergebnis der Mannschaft war.

§ 6 : Am Endkampf sollten drei neutrale Kampfrichter mit mindestens Bundeslizenz aus der Umgebung des Austragungsortes gestellt werden, die nicht den Mannschaften angehören. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Ausnahmefall die Regelung wieder in Kraft gesetzt werden, d.h. eigene Kampfrichter der teilnehmenden Vereine werden eingesetzt.

§ 7 : Am Endkampf dürfen grundsätzlich keine Sportler " außer Konkurrenz" starten. Als Ausnahme gilt die Anordnung des VP Sport im BVDK e. V. und des Bundestrainers.

VIII. GETEILTES STARTRECHT

§ 1 : Vereine **dürfen max. 2 Heber / Heberinnen pro Saison und Mannschaft mit geteiltem Startrecht melden.**

Die Freigabe für die Saison 2018 erfolgt durch den Referenten für Wettkämpfe.

§ 2 : Ein Athlet kann nur **einmal** pro Jahr für einen Verein mit geteiltem Startrecht starten. Er darf nicht als GT - Starter für zwei verschiedene Mannschaften starten.

§ 3 : Das geteilte Startrecht gilt für die gesamte Saison !

§ 4 : Ein Gaststarter bleibt die gesamte Saison über "GT" in der Mannschaft, wo er gemeldet ist .

§ 5 : Bei Verstößen gegen § 2 wird auf jeden Fall das Ergebnis des widerrechtlich eingesetzten Hebers bei allen Mannschaftswettbewerben ersatzlos gestrichen.

§ 6 : Es darf nur **ein** Heber mit geteiltem Startrecht pro Mannschaft am Wettkampftag eingesetzt werden.

§ 7 : Es dürfen keine Gaststarter / innen mit geteiltem Startrecht „außer Konkurrenz“ starten.

IX. AUSLÄNDERREGELUNG

§ 1 : Grundsätzlich ist die neue Ausländerregelung des BVDK maßgeblich.

Dem zu Folge müssen ausländische Staatsangehörige die Bedingungen des § 11 der Sportordnung erfüllen und im Besitz einer gültigen Starterlaubnis für 2018 des BVDK sein.

X. ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN

§ 1 : Anti - Dopingkontrollen durchzuführen obliegt der NADA. In der Saison 2018 muss mit Wettkampfkontrollen gerechnet werden!

§ 2 : Wird ein Sportler des positiven Dopings überführt, wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom gesamten Mannschaftsergebnis abgezogen. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass der Sportler das Streichergebnis war.

Beim Abwiegen ist von allen Teilnehmern die neue Schieds- und Athletenvereinbarung zum Anti – Dopingcode des BVDK auf gesondertem Vordruck zu unterzeichnen.

Jugendliche unter 18 Jahre müssen die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Schieds- und Athletenvereinbarung bei der Waage vorlegen. Die Unterschriften von Trainern und Betreuern werden nicht mehr anerkannt. Ohne Unterschrift **kein** Start. Sollte ein Athlet / Inn zur Anti – Dopingkontrolle ausgelost werden, so ist zur Kontrolle ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Sofern vorhanden, müssen alle ärztlichen Atteste sowie medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) bei der Anti – Dopingkontrolle vorgelegt werden.

§ 3 : Die ausrichtenden Vereine haben den Anti – Dopingkontrolleuren abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 : Weiter haben sie Getränke für die Athleten, die zur Kontrolle ausgewählt wurden, bereit zu stellen.

Karl-Heinz Voscul

Referent für Wettkämpfe im BVDK e. V.

Stand: 06. August 2017